

Leitfaden zur Arbeit der Jugendfeuerwehr Ladbergen (Jugendordnung)

Stand: 08.06.2009

1. Name, Wesen

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Ladbergen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen.
Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Ladbergen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Ladbergen wird geführt und ausgebildet vom Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen und seinem Stellvertreter, unterstützt und begleitet von der Arbeitsgruppe Jugendarbeit.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr Ladbergen will zum tätigen Dienst am Nächsten und für die Gesellschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst bestehend aus theoretischer Schulung und praktischer Ausbildung. Es soll das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Jugendlichen gefördert werden. Hierzu dienen auch die regelmäßigen Fahrten und Ferienlager, die von der Jugendfeuerwehr selbst ausgerichtet werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Ladbergen kann im Alter von 12 Jahren erfolgen. Über Ausnahmen (bspw. bei durch Wohnortwechsel bedingten Übertritt) entscheidet der Jugendfeuerwehrwart. Es muss in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Feuerwehr bzw. die Gemeinde Ladbergen gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr in Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Ladbergen hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Inhaber verschiedener Posten zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den angesetzten Übungen und sonstigen Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, außerdem den Anordnungen dieses Leitfadens Folge zu

leisten und sich in der hierarchischen Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen einzuordnen.

- 4.3 Eine weitere Pflicht eines jeden Mitglieds der Jugendfeuerwehr ist es, die Kameradschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen und zu fördern. (weitere Pflichten siehe auch 14. „Mitteilungen“)

5. Dienstrang

- 5.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben den Dienstrang „Jugendfeuerwehrmann/-frau“ (abgekürzt JFM/JFF)

6. Aufgabenverteilung

- 6.1 Posten innerhalb der Jugendfeuerwehr Ladbergen sind:
- a) der Jugendgruppensprecher/in/
 - b) der Kassenwart/in
 - c) der Schriftführer/in
 - d) Getränkewart/in
 - e) Fahnenwart/in
- Für die Posten a) und c) muss jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.
- 6.2 Die Wahl findet 1x jährlich statt. Der Termin soll an den Jahresanfang gelegt werden. Als gewählt gilt, wer eine einfache Stimmenmehrheit erreicht und die Wahl annimmt. Eine Wahl in Abwesenheit kann nicht erfolgen, es sei denn, eine ausdrückliche Zustimmung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart erklärt worden. Wiederwahl ist möglich, jedoch soll eine Amtszeit 2 Jahre nicht überschreiten.
- 6.3 Es können nicht von einer Person mehrere Posten gleichzeitig belegt werden.
- 6.4 Es sollen keine JFM/JFF Posten bekleiden, die noch nicht 1 Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr Ladbergen sind.
- 6.5 Wahlvorschläge kann jeder JFM/JFF einbringen. Die Wahlen erfolgen als geheime Wahlen. Eine Wahl per Handzeichen ist nach einstimmiger Zustimmung möglich.
- 6.6 Eine Wahl kann nur dann stattfinden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ladbergen anwesend sind.
- 6.7 Zur endgültigen Postenbelegung ist das Einverständnis des Jugendfeuerwehrwartes Voraussetzung (Vetorecht). Der Jugendfeuerwehrwart ist Leiter der Wahl.

7. Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Ladbergen erlischt:
- a) bei einem Wohnortwechsel – über Ausnahmen entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Einvernehmen mit dem Wehrführer
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten

- c) mit dem Wechsel in die aktive Wehr
 - d) durch Ausschluss (siehe 7.2)
 - e) siehe Punkt 14.
- 7.2 Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Ladbergen kann bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, sowie bei Verstößen gegen Ordnung und Disziplin und insbesondere bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgen.
- 7.3 Bei Ausschluss sind die zuvor ausgehändigten Gegenstände und Kleidungsstücke unaufgefordert zurückzugeben.

8. Der Jugendgruppensprecher

- 8.1 Der/die Jugendgruppensprecher/in vertritt die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ladbergen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart. Er/Sie ist Sprecher der JF-Mitglieder. Er/Sie nimmt vom Jugendfeuerwehrwart an ihn delegierte Führungsaufgaben über die Jugendgruppe wahr.

9. Schriftführung

- 9.1 Der/die gewählte Schriftführer/in führt ein Dienstbuch, in dem das Mitgliederverzeichnis enthalten ist. In das Dienstbuch werden alle Aktivitäten wie Schulungen, Übungsdienste, Fahrten etc., eingetragen. Auch die Anwesenheitsliste wird dort geführt.
- 9.2 Das Dienstbuch gilt für ein Kalenderjahr.

10. Kassenwesen

- 10.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die Ihre Einnahmen aus Beiträgen (beachtend Punkt 10.2) der JFM sowie aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
Die Verwahrung, Buchführung und das pünktliche und vollzählige Einbringen der Beiträge (siehe 10.2) ist Aufgabe des Kassenwartes. Die Kontrolle der Kasse ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwarts.
- 10.2 Über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe entscheiden die Jugendfeuerwehrmitglieder in eigener Verantwortung. Die Beiträge sind zahlbar monatlich an den Kassenwart. Bei einem vorzeitigen Austritt aus der JF-Ladbergen, werden die, bereits eingezahlten, Beträge nicht zurückerstattet.
- 10.3 Die Mittel der Kasse werden nicht für feuerwehrtechnische Ausrüstungen oder sonstige für den Dienstgebrauch typische Dinge verwendet, sondern nur für Zwecke der Jugendarbeit (Fahrten, Lager etc.)

11. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 11.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Ladbergen muss mindestens Gruppenstärke betragen. Sie soll jedoch nicht über 14 Mitglieder betragen.
- 11.2 Die Mitglieder erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Teile des Ausgehanzuges, sowie den Übungsanzug kostenlos gestellt (siehe dazu 7.3; gilt auch bei Übertritt in die aktive Wehr)

12. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretischen Schulungen und die praktische Übung mit den Geräten und an den Fahrzeugen für alle Bereiche der feuerwehrtypischen Aufgabengebiete wie vorbeugender Brandschutz, Brandbekämpfung, Rettungswesen, Bergung, technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz sowie den aktiven und passiven Umweltschutz.
- 12.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der JF an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte während einer Übung der JF-Ladbergen eine gleichzeitige Alarmierung der Einsatzabteilung erfolgen, werden die benötigten Einsatzfahrzeuge nach Anweisung des Übungsleiters zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der JF-Ladbergen rücken in diesem Fall mit zur Einsatzstelle aus und richten sich nach den Anweisungen des Jugendfeuerwehrwart und der Betreuer. (Siehe auch Punkt 12.3). Die Mitglieder der JF-Ladbergen halten sich immer außerhalb des Gefahrenbereichs auf.
- 12.3 Der Aufenthalt am Einsatzort bei Verkehrsunfällen und Autobahneinsätzen ist den Mitgliedern der JF-Ladbergen nicht gestattet.
- 12.4 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Aussprache und sonstigem Beisammensein geleistet.

13. Dienstbetrieb

- 13.1 Der Übungsdienst findet im 14-tägigen Rhythmus, jeweils am 2. und 4. Montag des Monats von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt. Eine Teilnahme an der „Fahrzeug- und Gerätepflege“ am 5. Montag eines Monats ist vorgesehen. Ausnahmen sind möglich.
- 13.2 Treffpunkt ist, wenn nicht anders vereinbart, das Gerätehaus „In der Laake“, ab Fertigstellung das Gerätehaus an der Lengericher Straße.
- 13.3 Zum Übungsdienst und zu den anderen Veranstaltungen ist immer die Uniform der Jugendfeuerwehr zu tragen. Dazu soll nach Möglichkeit eine dunkle Hose und dunkles, festes Schuhwerk getragen werden.
- 13.4 Der Zeitpunkt des Dienstschlusses kann sich nach vorne oder hinten verschieben. Er soll jedoch nicht über eine halbe Stunde verändert werden.
- 13.5 Sowohl im Übungs- als auch im Einsatzdienst und bei sonstigen Veranstaltungen ist in der Regel spätestens 22:00 Uhr Dienstende für die Mitglieder der JF.
- 13.6 Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr zum Übungsdienst zu bringen und sie von dort wieder abzuholen.

- 13.7 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ladbergen unter 14 Jahren dürfen den Heimweg nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten. (siehe auch 13.6)

14. Mittellungen/Ordnungsmaßnahmen

- 14.1 Wer an einem Dienst oder an einer sonstigen Veranstaltung der JF nicht teilnehmen kann, muss rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei dem Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter abmelden. Fehlende Abmeldungen oder Abmeldungen über Dritte werden als „unentschuldig gefehlt“ im Dienstbuch vermerkt. Wer mehr als 4 x im Jahr unentschuldig fehlt, kann fristlos aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ladbergen sind gegen Unfälle im Dienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen Lippe versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der JFM zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der JF werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

gez. Ulrich Peters

Leiter der Feuerwehr

gez. Björn Schmidt

Jugendwart